

Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg über die Aufstellung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2016 folgende Werbeanlagensatzung erlassen.

PRÄAMBEL

Aus ortsgestalterischen und städtebaulichen Gründen möchte die Gemeinde eine Werbeanlagensatzung aufstellen. Vermehrte Anfragen für das Aufstellen von großen Werbeanlagen, meist mit Fremdwerbung, im Bereich der Ortsmitte führten zur generellen Überlegung einen Gestaltungsrahmen für Werbeanlagen vorzugeben. Aus diesem Grunde sollen zum einen konkrete gestalterische Vorgaben für die Ortsmitte zu Werbeanlagen getroffen und zum anderen gezielt Regelungsbereiche für Groß- und Fremdwerbeanlagen herausgestellt werden. Für den Bereich der planerisch festgesetzten Gewerbegebiete war die neue Regelung der LBO zu verfahrensfreien Vorhaben für Werbeanlagen in Gewerbegebieten (§ 63 Abs. 1 Nr. 12 f) im Jahr 2009 ausschlaggebend um gemeindliche Gestaltungsvorgaben zu treffen.

Abschnitt I

ALLGEMEINES

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen in Teilbereichen der Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Hierbei werden folgende Bereiche unterschieden:
- a. Bereich A (Ortsmitte)
 - b. Bereich B (Gewerbegebiete)
 - c. Bereich C 1 und C 2 (zulässige Bereiche für Groß- und Fremdwerbeanlagen)
 - d. Bereich D 1 und D 2 (nur unzulässige Bereiche für Groß- und Fremdwerbeanlagen)

Die parzellenscharfe Abgrenzung ist dem beiliegenden **Übersichtsplan** zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Der **Bereich A** stellt die Ortsmitte dar und entspricht in seinem Geltungsbereich der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches nach dem gemeinsamen Einzelhandelskonzept für das Mittelzentrum Reinbek/Glinde/Wentorf bei Hamburg vom 11.12.2014.

Im Detail sind das die Grundstücke der

- Hamburger Landstraße 30, 32 bis 39, 41 und 43;
- Zollstraße 1 bis 5, 7 a-d, 11a/b, 14, 18, 20 und 22;
- Berliner Landstraße 2, 4, 6;
- Teichstraße 1;
- Hoffredder 1;
- Brinkweg 2;

- Echardusstieg 4, 6 a-c;
- Hauptstraße 1, 1a, 2 - 9, 12 - 16; 15, 15a und 18 a-d.

- (3) Innerhalb der Ortsmitte gibt es des Weiteren die **Teilbereiche A 1 („Angerhof“) und A 2 („EKZ Casinopark“)**. Dabei handelt es sich um Geschäftshäuser mit mehreren Gewerbeeinheiten bzw. ein Ensemble mehrerer Gewerbestandorte, für die aufgrund Ihrer Architektur und baulichen Anlage eigene Werbeanlagenkonzepte für ein einheitliches Erscheinungsbild entwickelt wurden. Die entsprechenden Konzepte sind Bestandteil dieser Satzung (Anlagen 1 und 2). Die Regelungen gemäß § 5 dieser Satzung treffen für die beiden Teilbereiche daher nicht zu. Alle anderen Regelungsbereiche in §§ 4, 6 und 7 finden jedoch Anwendung.

Zu den Teilbereichen A 1 und A 2 gehören folgende Grundstücke:

A 1: „Angerhof“ – Hauptstraße 18

A 2: „EKZ Casinopark“ – Am Casinopark 14, Echardusstieg 4 und 6 sowie Zollstraße 3, 5 und 7

- (4) Der **Bereich B** umfasst alle Gewerbegebiete der Gemeinde Wentorf bei Hamburg, die Bestandteil der Bebauungspläne Nr. 5, 31/II und 39 und deren Änderungen sind sowie das Sondergebiet Einzelhandel im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5.

Die Gewerbegebiete inklusive Sondergebiet Einzelhandel umfassen folgende Bereiche:

B 1: „Am Casinopark“ - westlich Zwischen den Toren / nördlich und östlich Am Casinopark / südlich der Wohnbebauung Am Casinopark

B 2: „Südreder“ - östlich Zwischen den Toren / nördlich Südring / westlich Grünanlage Jägerstieg / südlich Mischgebiet Stöckenhoop

B 3: „Alter Frachtweg“ - östlich Jägerstieg / südlich Alter Frachtweg / nordwestlich Südring

B 4: „Auf dem Ralande“ - südlich und südöstlich Südring / südlich Immenberg / nordwestlich und nördlich der Schulenbrooksbek (Gemeindegrenze) / östliche Grenze der Wohnbebauung Schanze und deren Verlängerung zum Südring

- (5) Ein weiterer Regelungsbereich sind die **Bereiche C 1 und C 2**. Diese Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes sollen es ermöglichen, auch Fremd- und ggf. Großwerbeanlagen im Gemeindegebiet zuzulassen. Der Bereich C 2 überlagert damit einen Teil des Bereiches B.

Die Bereiche C 1 und C 2 betreffen jeweils einen 10 m breiten Streifen entlang

C 1: der Hamburger Landstraße (Flurstück 412, Flur 5, Gemarkung Wentorf bei Hamburg) von der Gemeindegrenze zu Hamburg-Bergedorf bis zum Einmündungsbereich Hamburger Landstraße/Höppnerallee im Süden bzw. dem Ende der Bebauungsreihe nördlich der Hamburger Landstraße - Tankstelle (Flurstück 13/12, Flur 5, Gemarkung Wentorf bei Hamburg) sowie

C 2: des Südrings, ab Höhe des zum Sandweg gehörenden Fuß- und Radweges bis zur Kreuzung Ostring/Südring/Berliner Landstraße,

in denen das Aufstellen von Groß- und Fremdwerbeanlagen zulässig ist.

- (6) Über den Bereich A hinaus sind auch in den **Bereichen D 1 und D 2** Groß- und Fremdwerbeanlagen unzulässig.

Die Teilbereiche D1 und D 2 betreffen konkret:

D 1: die Hamburger Landstraße zwischen den Teilbereichen C 1 und C 2 bzw. der Ortsmitte und damit die Grundstücke

- Askanierweg 2 a/b (59/141, Flur 5),
 - Askanierweg 1 a/b, 3, 5 a/b (59/226, 59/227, 59/228, 59/229, 59/210, 67/23, Flur 5),
 - An der Wache (67/24, 59/263, 59/276, 59/202, Flur 5),
 - Gartzter Ring 1, 3 (59/49, 59/106, 59/107, 59/108, 59/278, Flur 5),
 - Hamburger Landstraße 25, 27 a/b, 28 b, 29 a/b, 31 (20/10, 20/17, 20/33, 20/35, 20/37, 20/39, 59/144, 67/10, 67/16, 67/18, Flur 5),
 - Hamburger Landstraße (20/56, 20/25, tlw. 412, Flur 5),
 - Wischhoff 23, 25 (20/57, Flur 5),
 - Grünfläche am Südring/Zollstraße (59/275, Flur 5),
 - Bergedorfer Gehölz (13/23, Flur 5) sowie
- D 2: die Berliner Landstraße ab der Ortsmitte bis zur Kreuzung Berliner Landstraße/Ostring/Südring mit den Grundstücken
- Teichstraße 10 a/b, 12 a-c, 14 a-c (28/3, Flur 6),
 - Brinkweg 7 - 10, (34/13, 34/12, Flur 6),
 - Am Grothensahl 2 bis 10 (gerade HN) (2/108, Flur 4),
 - Berliner Landstraße 9, 13,15 - 49 (ungerade HN), 8 a-c, 10, 12, 14 a-c, 24, 26, 28, 30, 32, 34 a/b, 36 a/b, 46 a/b, 48 a/b (131, Flur 6; 2/110, 2/125, 2/37, 2/99, 2/1, 2/33, 2/84, 2/127, 2/114, 2/116, 2/92, 2/89, 2/129, 2/107, 2/27, 246/2, 2/86, 2/134, 2/135, 2/130, 12/189, 12/180, 12/182, 12/156, 12/216, 12/211, 12/215, 12/213, 12/212, 12/214, 12/90, 12/91, 12/88, 12/87, 12/86, 12/102, Flur 4),
 - Kirschkoppel 17 - 33 (ungerade HN) (2/80, 2/78, 2/77, 2/76, 2/75, 2/74, 2/73, 2/72, Flur 4),
 - Moorkoppel 1 (363, Flur 4),
 - Zwischen den Toren 1 und 3 (12/195, Flur 4),
 - Am alten Exerzierplatz 1 a-e, 5 a/b, 7 a/b, 15 a/b, 17 a-d (12/73, 12/132, 12/133, 12/48, 12/49, 12/252, 12/253, Flur 4),
 - Neubebauung Bauernvogtskoppel (50/7, 50/14, Flur 3),
 - Grünfläche Am Grothensahl (5/1, Flur 4),
 - Grünfläche Henkenhoop (12/247, 12/177, Flur 4),
 - Grünfläche Jägerstieg (12/249, Flur 4),
 - Kleingartenanlage an der Berliner Landstraße (34/5, 34/17, 34/16, 34/15, 35/6, Flur 4)
 - Berliner Landstraße (343, 12/179, 12/160, Flur 4, 87/20, Flur 6)

Der unzulässige Bereich umschließt jeweils die unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücke bzw. den Bereich bis zur ersten Bebauungsreihe entlang der Straße sowie den Straßenraum selbst.

- (7) In den Gebieten außerhalb der Bereiche A und B, also in Gebieten im Zusammenhang bebauter Ortsteile, die vorwiegend dem Wohnen dienen, richtet sich die Zulässigkeit von Werbeanlagen, die nicht unter § 2 Abs. 4 fallen, nach § 11 Abs. 4 LBO. Im Außenbereich richtet sich die Zulässigkeit nach § 11 Abs. 3 LBO.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung und Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Produkte oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere:
1. Schilder,
 2. Beschriftungen, Bemalungen,
 3. Lichtwerbung,
 4. Warenautomaten und Schaukästen oder -tafeln,
 5. werbewirksame Markisen und sonstige Sonnenschutzeinrichtungen,

6. werbewirksame Fahnen, Aufsteller und Fahrradständer,
 7. Zettel- und Bogenanschlge (Plakate, Transparente), sowie
 8. fr Lichtwerbeanlagen bestimmte Sulen, Tafeln und Flchen (Growerbeanlagen).
- (2) Weiterhin kann zwischen Parallelwerbeanlagen und Auslegern unterschieden werden. Beide werden unmittelbar an einem Gebude/an der Fassade angebracht.
Parallelwerbeanlagen sind waagerecht (parallel zum Gebude) ausgerichtete Schriftzuge oder Schilder/Werbetafeln mit oder ohne Be- oder Hinterleuchtung an der Fassade der jeweiligen zu bewerbenden Sttte. Ausleger sind im rechten Winkel zur Gebudefront angebrachte Werbeanlagen.
- (3) Die Anforderungen an Werbeanlagen hinsichtlich Maen und Abstnden sind abhngig von der Lage der Sttte, die beworben werden soll sowie von Art und Gestaltung des Gebudes bzw. der Fassade.
- (4) Zu den Growerbeanlagen gehren beleuchtete und unbeleuchtete sowie motorisierte/sich bewegende/wechselnde, digitale oder analoge Tafeln und/oder Flchen ab einer Ansichtsflche von 8 m². In der Regel wird durch sie Fremdwerbung prsentiert, durch die ortsunabhngig fr keine bestimmte Verkaufs- oder Leistungssttte geworben wird. Solitre Auenwerbeanlagen zur reinen Fremdwerbung knnen bereits ab einer Ansichtsflche von 2 m² beginnen. Diese Formen von Werbeanlagen werden in erster Linie entlang von ffentlichen Verkehrsflchen aufgestellt oder angebracht und sind entweder freistehende Solitranlagen oder Flchen an Gebudefassaden.

Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterstnden und Stadtinformationsanlagen (z. B. Bekanntmachungstafel und –ksten, beklebbare Litfasule) sowie Warenprsentationen zu Werbezwecken im ffentlichen Raum werden von dieser Satzung nicht erfasst. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung knnen sowohl bauliche als auch nicht bauliche Anlagen sein.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Fr Werbeanlagen, die bauliche Anlagen sind, erteilt die Bauaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg im Einvernehmen mit der Gemeinde die Genehmigung. Die Anforderungen der LBO an bauliche Anlagen sind ebenfalls zu beachten.
- (2) Im Bereich A (Ortsmitte) inkl. der Teilbereiche A 1 und A 2 gem dieser Satzung bedarf die Errichtung, Anbringung oder Vernderung von Werbeanlagen und Warenautomaten der Genehmigung der Gemeinde oder die Genehmigung gem Abs. 1.
- (3) Fr den Bereich B bedrfen die Errichtung, Anbringung oder Vernderung von Werbeanlagen und Warenautomaten gem §§ 8 bis 11 dieser Satzung die Genehmigung der Gemeinde oder die Genehmigung gem Abs. 1.
- (4) Gro- und Fremdwerbeanlagen gem § 2 Abs. 4 sind in den Bereichen C 1 und C 2 zulssig und genehmigungspflichtig gem Abs.1.
- (5) Bestehende, zum Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Satzung zulssig errichtete Anlagen haben Bestandsschutz. Vorhandenes Satzungsrecht bleibt hiervon ebenfalls unberhrt. Reine Instandhaltungsmanahmen an Werbeanlagen oder Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Anlagenteile, bedrfen keiner Genehmigung, solange das Erscheinungsbild erhalten bleibt.
- (6) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind temporre Werbeanlagen gem § 63 Abs. 1 Nr. 12 c) und d) LBO. Ggf. erforderliche Genehmigungen nach dem Straen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein bleiben hiervon unberhrt (gem. § 14 Hinweise).

- (7) Die Anforderungen an Werbeanlagen können durch Festsetzungen in Bebauungsplänen bzw. vorhabenbezogenen Bebauungsplänen weiter konkretisiert werden. Vorhabenbezogene Festsetzungen können von den Inhalten dieser Satzung abweichen, sofern das Orts- und Landschaftsbild erhalten bleibt.

Abschnitt II

BEREICH A – Ortsmitte

§ 4 Allgemeine und bauliche Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu erhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Farbe, Werkstoff und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild einfügen und das Ortsbild nicht nachteilig beeinflussen.
- (2) Werbeanlagen dürfen die architektonische Gliederung der Fassade nicht überdecken. Sie dürfen insbesondere
- a. nicht bis an die Gebäudeecken geführt werden oder auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen,
 - b. bei eingeschossigen Gebäuden mit Flachdach bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m über Oberkante Dach errichtet werden,
 - c. im ersten Obergeschoss höchstens bis zur Brüstungshöhe oder mit der Oberkante maximal bis zu 5,00 m über der Geländeoberfläche liegen,
 - d. die Firsthöhe nicht überschreiten.
- (3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig (Verhinderung eines „Schilderwaldes“).
- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Bei der Verwendung von Weißlicht ist Warm-Weißlicht bis Neutral-Weißlicht (bis zu 5.000 K) zu verwenden. Die Kabelführungen zu Beleuchtungsanlagen sind unsichtbar zu verlegen. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sowie fluoreszierende oder grelle Farbgebungen sind unzulässig. Bewegliche, wechselnde Werbeanlagen, die durch Motoren angetrieben werden, sind ebenso unzulässig.
- (5) Werbeanlagen sind generell an der Stätte der Leistung anzubringen.

§ 5 Parallelanlagen und Ausleger

- (1) Im zentralen Versorgungsbereich der Ortsmitte sind Werbeanlagen nur an straßenseitigen Fassaden zulässig, maximal aber an zwei Fassaden. Es ist eine maximale Anzahl von 3 Parallelwerbeanlagen und 2 Auslegern pro zu bewerbende Stätte an einem Gebäude zulässig. Bei mehreren Betrieben oder Dienstleistern in einem Gebäude sind insgesamt maximal 2 Werbeanlagen pro Betrieb zulässig. In diesem Fall müssen alle Werbeanlagen am Gebäude aufeinander abgestimmt sein. Nutzung der Fensterflächen und gemeinsame Hinweisschilder werden hier nicht als Parallelwerbung mitgerechnet.
- (2) Hinweisschilder für mehrere in einem Gebäude befindliche Läden oder Dienstleister sind aufeinander abzustimmen und als eine Sammelhinweisanlage auszuführen und direkt an die Fassade zu bringen. Dies gilt nur, sofern die verschiedenen Stätten der Leistung/Dienstleister über einen gemeinsamen Haupteingangsbereich verfügen.

- (3) Parallelwerbeanlagen sind gemäß § 2 Abs. 2 parallel zur Fassade anzubringen. Die zulässigen Maße sind abhängig von der Architektur und Fassadengestaltung/-gliederung des Gebäudes. Sie dürfen jedoch eine maximale Höhe von 0,60 m nicht überschreiten und nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade hervortreten. Die Länge ist individuell von der Fassadengestaltung abhängig. Maßgebend für die Größe ist die rechtwinklig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche, auch bei runden Ausführungen.
- (4) Sofern es die Gebäudearchitektur zulässt, sind auch hängende Werbeanlagen zulässig, sofern ein ausreichender Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Unterkante der Anlage und dazugehöriger Geländeoberfläche bleibt.
- (5) Neben flächigen Schildern sind auch Anordnungen von voneinander abgesetzten Einzelbuchstaben zulässig. Für solche Parallelwerbeanlagen gelten die in Abs. 3 genannten Abmessungen.
- (6) Bei der Form der Ausleger ist zwischen quadratischer oder rechteckiger Ausführung zu wählen (keine Kombination beider Formen möglich).
 - Quadratischer Ausleger: 0,60m x 0,60m x 0,20m (H x B x T)
 - Rechteckiger Ausleger: 0,60m x 0,90m x 0,20m (H x B x T)

Bei rechteckiger Ausführung ist die lange Seite des Rechtecks senkrecht zur Gebäudefassade auszurichten. Es muss ein Mindestabstand der unteren Kante des Auslegers zur Geländeoberfläche von 2,50 m gewährleistet sein.

§ 6 sonstige Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Freistehende Einzelwerbeanlagen oder Sammelhinweisanlagen, mit einer maximalen Höhe von bis zu 3,00 m (gemessen von der zugehörigen Geländeoberfläche) und einer Breite von 1,50 m sind ausnahmsweise möglich, wenn die Betriebe 12 m und mehr hinter der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche liegen (Anlage 3), der Abstand der Werbeanlage von der Grundstücksgrenze mindestens 3 m beträgt und sie das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigen oder verunstalten. Eine Häufung von freistehenden Sammelhinweisanlagen im durch die Öffentlichkeit wahrnehmbaren Straßenraum ist zu vermeiden.
- (2) Fahnen oder Banner als Werbeanlagen sind im Bereich der Ortsmitte nicht zulässig. Werbewirksame Markisen oder sonstige Sonnenschutzeinrichtungen, sofern sie sich in die Fassadengliederung einfügen und nicht reflektierend beschichtet sind, sind möglich. Weiterhin sind je Betrieb maximal 2 Aufsteller (Passantenstopper) in den Abmessungen von ca. 1,50 m Höhe und 1,00 m Breite oder maximal 2 mobile Werbefahnen (Beachflag/Flying Banner) bis zu einer Höhe von 1,80 m und/oder ein werbewirksamer Fahrradständer zulässig.
- (3) Warenautomaten und Schaukästen zur Ausstellung von Waren sind nur zulässig, wenn sie in einer engen räumlichen und sachlichen Beziehung zu dem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen. Je Betrieb sind ein Warenautomat und ein Schaukasten zulässig, wenn möglich an der straßenabgewandten Seite.
- (4) Von Fenstern und Türen dürfen bis zu 25 % der Fensterflächen für Werbung verwendet werden. Fenstersprossen und Rahmen dürfen nicht überdeckt werden. Straßenseitige Schaufensterflächen sollen einsehbar bleiben.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Für das Wohn- und Geschäftshaus „Zollarkarden“ (Zollstraße 11 und Hamburger Landstraße 32) sind Ausnahmen von § 5 Abs. 6 zulässig. Dort ist je Betrieb/Leistungsstätte ein Ausleger an der Hausfassade als ordnungsgemäßes und sicher befestigtes Banner/Plane in der Größe der vorhandenen Ausleger zulässig. Für Parallelwerbeanlagen gilt § 5 Abs. 1 bis 5.
- (2) Freistehende Sammelhinweisanlagen an der Stätte der Leistungen können ausnahmsweise unmittelbar vor das Gebäude gestellt werden, wenn sie dezent und untergeordnet in Erscheinung treten und als gestalterische Einheit wahrnehmbar sind.
- (3) Für Institutionen von öffentlichem Interesse (z. B. Apotheke, Tierarzt), die den zulässigen Maßen und Anforderungen für Werbeanlagen nach dieser Satzung nicht entsprechen, können Abweichungen unter Beachtung des § 71 LBO gestattet werden.

Abschnitt III

BEREICH B - Gewerbegebiete

§ 8 Höhenbezugspunkte

- (1) Für fassadengebundene Werbeanlagen gilt die Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses als Höhenbezugspunkt.
- (2) Für freistehende Werbeanlagen gilt die endgültige Höhe der Straßenachse (Mitte) des dazugehörigen Straßenabschnittes als Höhenbezugspunkt.

§ 9 Allgemeine und bauliche Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu erhalten und zu gestalten, dass sie sich nach Form, Maßstab, Farbe, Werkstoff und Anzahl in das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und in das Straßenbild einfügen.
- (2) Werden an einer baulichen Anlage mehrere Werbeanlagen – auch verschiedener Betreiber – angebracht, so sind diese aufeinander abzustimmen.
- (3) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Bei der Verwendung von Weißlicht ist Warm-Weißlicht zu verwenden. Die Kabelführungen zu Beleuchtungsanlagen sind unsichtbar zu verlegen. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sowie eine fluoreszierende oder grelle Farbgebung sind unzulässig. Mobile Werbeanlagen, die durch Motoren angetrieben werden, sind ebenso unzulässig.
- (5) Werbung ist generell nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmsweise dürfen Sammelwerbeanlagen an Kreuzungspunkten und Einmündungen zugelassen werden, die auf versteckte oder von der Haupteinfahrungsstraße (Südring) des Gewerbegebiets nicht sichtbare Betriebe hinweisen. Die Gestaltung dieser muss sich an den vorhandenen Sammelwerbeanlagen im Gewerbegebiet orientieren. Eine entsprechende Gestaltungsvorlage befindet sich in Anlage 4.
- (6) Groß- und Fremdwerbeanlagen in Gewerbegebieten sind entlang des Südrings (Bereich C 2 – vgl. § 12) zulässig, sofern öffentliche Belange und nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

- (7) Fahnen als Werbeanlagen sind gemäß den Festsetzungen des jeweiligen gültigen Bebauungsplanes zulässig. Bezüglich der maximal zulässigen Anzahl der Fahnen gilt: je eine Fahne pro 10 Meter straßenseitige Grundstückslänge.

§ 10 Parallelwerbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an straßenseitigen Fassaden zulässig. In besonderen städtebaulichen Gegebenheiten, wie Hofsituationen, Hinterliegerbebauung, Seiteneingängen o.ä. dürfen Werbeanlagen ausnahmsweise auch an nicht straßenseitigen Fassaden errichtet werden. Bei Flachdächern dürfen sie bei einer Traufhöhe von bis zu 3 m diese um maximal 1 m überschreiten. Bei Sattel- und Pultdächern darf die Traufhöhe an den Giebelwänden überschritten werden, nicht aber die Firsthöhe. Die Werbeanlage darf jedoch den Ortgang nicht überragen.
- (2) Die Fläche der fassadengebundenen Werbeanlagen darf bis zu 14 % der jeweiligen Fassade des Hauptgebäudes überdecken, maximal aber 60 m² der jeweiligen Fassade bei einer Grundstücksgröße bis 2 ha, maximal 100 m² der jeweiligen Fassade bei einer Grundstücksfläche ab 2 ha. Bei Eckgrundstücken, an denen straßenseitige Werbeanlagen an mehr als zwei Fassaden möglich sind, darf die Gesamtfläche aller Werbeanlagen die maximale Fläche, die bei der Ermittlung der zwei flächengrößten Fassaden ermittelt wird, nicht überschreiten. Die Fassadenfläche errechnet sich in diesem Fall aus der Multiplikation der Fassadenbreite und der Traufhöhe. Bei verschiedenen hohen Traufen ist die Gesamtfassade für die Berechnung zweckmäßig in mehrere Flächen zu unterteilen, sodass eine eindeutige Berechnung ermöglicht wird. Bei nicht linear verlaufenden Fassadekanten gilt die direkte Verbindungslinie der beiden äußersten Punkte.

§ 11 freistehende Werbeanlagen (ohne Fremdwerbung)

- (1) In den zum Bereich B gehörenden Gebieten ist auf jedem Grundstück gestattet, eine freistehende Werbeanlage mit einer maximalen Höhe von bis zu 6 m an der Stätte der Leistung aufzustellen. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von bis zu 180° dürfen die Ansichtsfläche von 7 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von mehr als 180° dürfen die Ansichtsfläche von 14 m² nicht überschreiten. Die Werbung ist bei mehrseitigen Werbeflächen gleichmäßig zu verteilen. Bei mehreren Betrieben auf einem Grundstück sind diese als Sammelwerbeanlagen aufzustellen.
- (2) Ausnahmsweise können zusätzlich freistehende Werbeanlagen zugelassen werden, die auf die Zu- bzw. Abfahrt zum Gewerbebetrieb hinweisen und dadurch die verkehrliche Situation im Gebiet nachhaltig verbessern. Diese dürfen eine Ansichtsfläche von 3,5 m² bei einem Sichtfeld von bis zu 180° bzw. von 7 m² bei einem Sichtfeld von mehr als 180° sowie eine Höhe bis zu 4 m nicht überschreiten und müssen – soweit möglich – mit Sammelwerbeanlagen umgesetzt werden. Ausnahmsweise kann die Zu- und Abfahrtsbeschilderung an Zäunen angebracht werden, wenn diese die freistehenden Werbeanlagen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 ersetzen.
- (3) Zusätzlich können bei Betrieben ab 2 ha Grundstücksfläche bis zu drei freistehende Informationswerbetafeln im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden. Diese sind mit einer maximalen Höhe von 4,50 m bei einer maximalen Ansichtsfläche von 9,5 m² bei einem Sichtfeld von bis zu 180° bzw. von 19 m² bei einem Sichtfeld von mehr als 180° sowie einer maximalen Grundfläche von 0,50 m² zulässig.

Abschnitt IV

BEREICH C UND D - Groß- und Fremdwerbeanlagen

§ 12 Zulässigkeit

- (1) Groß- und Fremdwerbeanlagen gem. § 2 Abs. 4 dieser Satzung sind zulässig in den Teilbereichen C 1 und C 2, sofern öffentliche Belange oder nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Gebieten des Geltungsbereiches dieser Satzung (A, B und D) ist ein Aufstellen oder Anbringen solcher Werbeanlagen unzulässig.
- (2) Die Zulässigkeit beschränkt sich auf einen 10 m breiten Streifen beidseitig der jeweiligen Straßenabschnitte gemäß § 1 Abs. 5.
- (3) Großwerbeanlagen sind sowohl als eigenständige Solitäranlage als auch als Parallelanlage an einer Gebäudefassade zulässig. Die Sichtbarkeit und Funktion von bestehenden Werbeanlagen an der Stätte der Leistung dürfen durch Fremdwerbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Bei der Verwendung von Weißlicht ist Warm-Weißlicht bis Neutral-Weißlicht (bis zu 5.000 K) zu verwenden. Die Kabelführungen zu Beleuchtungsanlagen sind unsichtbar zu verlegen. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sowie fluoreszierende oder grelle Farbgebungen sind unzulässig.

Abschnitt V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne von § 82 LBO handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt,
 2. Einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund der Landesbauordnung oder dieser Satzung erlassen worden ist, oder
 3. Ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon Werbeanlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden

§ 14 Hinweise

Unberührt bleiben weitergehende Festsetzungen und Regelungen in Bebauungsplänen, in örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung und des § 11 LBO und Vorschriften anderweitiger Gesetze wie die des Baugesetzbuches, des Landesnaturschutzgesetzes, des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein, des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Richtlinie – Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen) und des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung „Gewerbegebiete“ vom 10.12.2009 außer Kraft. Der Übersichtsplan und die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Satzung.

Gemeinde Wentorf bei Hamburg, den 20.12.2016

gez. Der Bürgermeister
Matthias Heidelberg

L.S.